



10.5057

Fragestunde.**Frage Fehr Jacqueline.****Automatischer****Informationsaustausch****Heure des questions.****Question Fehr Jacqueline.****Echange automatique****d'informations**

CHRONOLOGIENATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.03.10

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Der automatische Informationsaustausch ist eigentlich gut definiert, er ist namentlich Gegenstand der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie. Dort wird vorgeschrieben, dass in Fällen, in denen der wirtschaftliche Eigentümer einer Zinszahlung in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als dem, in dem sich die Zahlstelle befindet – das ist in der Regel eine Bank –, die Zahlstelle der zuständigen Steuerbehörde des Mitgliedstaates, in dem sie niedergelassen ist, folgende Informationen erteilt: Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinszahlung, Name und Anschrift der Zahlstelle sowie die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers. Im Weiteren definiert die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie gewisse Mindestauskünfte, die eine Zahlstelle der Steuerbehörde ihres Niederlassungsstaates über die Zinszahlungen erteilen muss. So sind die Zinszahlungen pro wirtschaftlichen Eigentümer zu kategorisieren. Für jede Kategorie ist so dann der entsprechende Zinsbetrag beziehungsweise generell der Ertrag anzugeben. Die Steuerbehörde des Mitgliedstaates, in dem die Zahlstelle niedergelassen ist, übermittelt der Steuerbehörde des Ansässigkeitsstaates für jeden relevanten Zinsberechtigten die genannten Auskünfte über sämtliche während eines Steuerjahres erfolgten Zinszahlungen. Die Übermittlung hat mindestens einmal jährlich automatisch zu erfolgen.

Im Zusammenhang mit Artikel 26 des OECD-Musterabkommens ist festzuhalten, dass der Wortlaut dieser Bestimmung die Art und Weise, wie die Informationen auszutauschen sind, nicht explizit erwähnt. Gemäss Kommentar der OECD kann der Informationsaustausch automatisch, spontan oder auf Ersuchen gewährt werden. In den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen wird üblicherweise der Wortlaut von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens übernommen. Die konkrete Ausgestaltung des Informationsaustauschs zwischen zwei Vertragsstaaten ist daher üblicherweise nicht direkt aus den entsprechenden Abkommen ersichtlich.

AB 2010 N 182 / BO 2010 N 182
